



## E-Rechnungen: Was auf Sie zukommt

Erschienen am 24.10.2024

Elektronische Rechnungen, sogenannte E-Rechnungen, sollen schon bald einen wesentlichen Baustein zur Digitalisierung des Geschäftsverkehrs darstellen. Die Einführung erfolgt sukzessive und betrifft Rechnungen von inländischen Unternehmen untereinander, auch bekannt als „Business-to-Business“ oder „B2B“. Das Ziel dieser Umstrukturierung ist es, die Digitalisierung zu fördern, Daten leichter archivieren zu können und insbesondere Steuerbetrug zu verhindern.

### Was ist eine E-Rechnung?

Eine E-Rechnung ist eine Rechnung, die in einem vorgegebenen strukturierten elektronischen Datenformat ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Eine Rechnung im PDF-Format sowie andere Formate wie beispielsweise „tif“, „jpeg“, „docx“ erfüllen nicht die Anforderungen an die Weiterverarbeitung.

Die Übermittlung einer E-Rechnung erfolgt per E-Mail, über Onlineportale oder andere digitale Schnittstellen. Inhaltlich bleibt bei dieser Art der Rechnung alles beim Alten; die Angaben sind dieselben wie vorher.

### Was bedeutet das für Praxisinhaber?

Für Physiotherapiepraxen bedeutet das, dass sie umsatzsteuerliche Posten, wie zum Beispiel Rechnungen für erbrachte Dienstleistungen, in Zukunft elektronisch ausstellen und empfangen können müssen. Ein Beispiel: eine Rechnung an ein Unternehmen, in dem betriebliches Gesundheitsmanagement durch den Physiotherapeuten begleitet wurde.

Diese Regelung betrifft allerdings **nicht** die umsatzsteuerbefreiten Rechnungen, die Patienten für physiotherapeutische Heilbehandlungen ausgestellt werden. Auch Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 Euro nicht übersteigt, können immer als sogenannte sonstige Rechnung (zum Beispiel im PDF-Format oder als Papierrechnung) ausgestellt und übermittelt werden.

Die Umstellung muss nicht sofort erfolgen: Es gelten verschiedene Übergangsregelungen, nach denen der Rechnungsaussteller unter bestimmten Voraussetzungen dennoch eine sonstige Rechnung ausstellen kann. **Diese Fristen und weitere Informationen zur E-Rechnung finden IFK-Mitglieder detailliert aufgeschlüsselt im Merkblatt M 06 „Leitfaden**

**Steuerrecht“.**

**Bei Fragen können sich IFK-Mitglieder gern an die IFK-Mitgliederberatung wenden [ifk@ifk.de](mailto:ifk@ifk.de); Tel.: 0234 97745-0.**

**Für IFK-Mitglieder sind an dieser Stelle weiterführende Informationen sichtbar. Um diese angezeigt zu bekommen, loggen Sie sich bitte ein.**